

PRAXISVERKAUF

Wichtige Regelungen im Überblick, Teil II: Personal, Haftung, Konkurrenzschutz, Schiedsklausel etc.

von Dr. Stefan Stelzl, Stuttgart, www.stelzl-medizinrecht.de

| Im ersten Teil in der August-Ausgabe des „Zahnärzte Wirtschaftsdienst“ – ZWD – hatte ich mich mit der Ermittlung des Kaufpreises, den Modalitäten der Praxisübergabe und der Übergabe der Patientenkartei befasst. In diesem Beitrag werden nun weitere wichtige Punkte beim Kauf bzw. Verkauf einer Zahnarztpraxis besprochen. |

Übernahme von Personal

Wer eine Praxis erwirbt, muss kraft Gesetzes die in der Praxis beschäftigten zahnärztlichen und nichtzahnärztlichen Mitarbeiter zu unveränderten Konditionen übernehmen (§ 613a BGB). Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den bisherigen Praxisinhaber oder durch den Erwerber wegen der Praxisübergabe ist unwirksam. Dies gilt unabhängig von der Größe der Praxis.

PRAXISHINWEIS | Der Praxiserwerber muss sich vor dem Vertragsschluss die aktuellen Arbeitsverträge zeigen lassen, aus denen sich die Konditionen der Beschäftigung, einschließlich eventueller Zusagen für Altersversorgung, Sonderzahlungen etc., ergeben. Sollten keine aktuellen Arbeitsverträge vorhanden sein, muss der Abgeber den Inhalt der bestehenden Arbeitsverträge schriftlich bestätigen.

Die Mitarbeiter sind vor der Praxisübernahme vom Praxisabgeber oder vom Praxisübernehmer, am besten von beiden gemeinsam, schriftlich zu unterrichten über

- den Zeitpunkt der Praxisübernahme,
- den Grund für den Übergang,
- rechtliche, wirtschaftliche und soziale Folgen der Praxisübernahme und
- die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.

Jeder Mitarbeiter hat dann das Recht, dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf den Erwerber zu widersprechen. Das bedeutet, dass das Arbeitsverhältnis mit dem Praxisabgeber weiter bestehen bliebe. Übt der Praxisabgeber nach der Praxisabgabe aber keine zahnärztliche Tätigkeit mehr aus, so steht ihm selbstverständlich das Recht zu, diesen Mitarbeitern betriebsbedingt zu kündigen.

Bei einer Praxisabgabe kommt es erfahrungsgemäß – anders als im gewerblichen Bereich – kaum zu Widersprüchen der Mitarbeiter, da alle froh sind, wenn ihr Arbeitsplatz erhalten bleibt. Mitarbeitern kann allerdings in der Folge – nach dem Betriebsübergang – vom neuen Praxisinhaber nach den allgemeinen Regeln gekündigt werden.



Kündigung wegen der Praxisübernahme ist unwirksam

Mitarbeiter müssen informiert werden

Mitarbeiter kann dem Übergang widersprechen

PRAXISHINWEIS | Gegebenenfalls sollte – beim Vorliegen entsprechender Gründe – Mitarbeitern vom Altpraxisinhaber rechtzeitig vor dem Betriebsübergang gekündigt werden. Dies bedingt eine frühe Befassung mit der Problematik.

Die Unterrichtungspflicht des alten bzw. des neuen Arbeitgebers umfasst beispielsweise die Verteilung von Schuld und Haftung zwischen altem und neuem Arbeitgeber, das Recht zum Widerspruch, die Adressaten und die Folgen eines Widerspruchs bzw. seiner Unterlassung, das Kündigungsverbot und die Person des Erwerbers.

Haftung und Nachbesserung bei Altbehandlungen

Eventuelle Haftungsansprüche vorher klären

Es sollte im Praxisübergabevertrag auf jeden Fall geregelt werden, wer haftet, wenn nach der Praxisübergabe Schadensersatz- und/oder Schmerzensgeldansprüche von Patienten geltend gemacht werden und wer auf wessen Kosten Nachbesserungsmaßnahmen durchzuführen hat.

Akteneinsichtsrecht in die Patientenakte gewähren

Da die erstgenannten Ansprüche normalerweise von der Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt sind, stellt es kein Problem dar, wenn der Praxisabgeber für Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld haftet. Er hat die (angeblichen) Schäden ja auch verursacht. Maßgebend für den Deckungsschutz der Versicherung ist der Zeitpunkt der Behandlung und nicht derjenige der Geltendmachung der Ansprüche. Für den Haftungsfall ist dem Praxisabgeber ein Akteneinsichtsrecht in die betreffende Patientenakte zu gewähren.

Kosten für Nachbesserungen vom Praxisabgeber zu tragen?

Nachbesserungen treffen normalerweise den Praxisübernehmer, da der Praxisabgeber in der Regel keine zahnärztliche Tätigkeit mehr ausüben wird oder der Patient im Rahmen der freien Zahnarztwahl in der Praxis bleiben möchte. Es kann dann vertraglich geregelt werden, dass die damit verbundenen (Labor-)Kosten und gegebenenfalls das – ausgebliebene – zahnärztliche Honorar vom Praxisabgeber zu tragen sind.

Rückkehrverbot und Konkurrenzschutzklausel

Konkurrenzschutz auf zwei Jahre begrenzen

Wichtig ist eine Klausel, die es ausschließt, dass der Praxisabgeber sich „um die Ecke“ wieder niederlässt und die Patienten aus der veräußerten Praxis abzieht. Besonders beliebt sind in diesem Zusammenhang die Privat- oder Selbstzahler-Patienten. Der Praxisabgeber muss versichern, dass er seine zahnärztliche Tätigkeit einschließlich Privatpraxis im Einzugsbereich der Praxis endgültig aufgibt und innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren – längere Zeiträume werden von der Rechtsprechung nicht anerkannt – nicht dorthin zurückkehrt.

Der wesentliche Einzugsbereich muss definiert werden. Er hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, die sich unter anderem aus der Lage der Praxis (städtisch oder ländlich), dem Spezialisierungsgrad der Praxis, dem – gegebenenfalls weit reichenden – Ruf der Praxis etc. bestimmen. Feststehende Grenzen gibt es nach der Rechtsprechung (leider) nicht.

PRAXISHINWEIS | Werden die Grenzen zu weit gezogen, ist die Klausel nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung unwirksam. Die Grenzen werden – im Gegensatz zu überlangen zeitlichen Grenzen – nicht vom Gericht auf ein zulässiges Maß reduziert. Man hat dann statt eines (zu) großzügigen Schutzbereichs plötzlich überhaupt keinen Konkurrenzschutz mehr. Um diese missliche Situation zu vermeiden, ist dringend eine rechtliche Unterstützung angeraten.

Klausel ist unwirksam, wenn die Grenzen zu weit gezogen werden

Das Tätigkeitsverbot muss auch für die weitere Tätigkeit des Abgebers in Berufsausübungsgemeinschaften, MVZs oder als angestellter Zahnarzt eines niedergelassenen Zahnarztes gelten, wenn diese in Konkurrenz zur zu übernehmenden Praxis stehen. Ausnahmen vom Tätigkeitsverbot können für vorübergehende Vertretertätigkeiten und für eine Tätigkeit in einem Krankenhaus gemacht werden, soweit dieses nicht an der ambulanten Versorgung teilnimmt. Selbstverständlich ist es auch möglich, dass der Praxisabgeber noch für einige Zeit als angestellter Arzt in der Praxis mitarbeitet. Dann muss das Tätigkeitsverbot aber im Anschluss an diese Übergangsphase gelten.

Abgeber kann noch als angestellter Arzt mitarbeiten

Gültigkeitsbedingungen

Ein Praxisübergabevertrag kann erst wirksam werden, wenn der zuständige Zulassungsausschuss für Zahnärzte dem Praxisübernehmer die Zulassung erteilt hat. Ist der Erwerber noch nicht im Zahnarztregister des Praxissitzes eingetragen, hat auch dies zuerst zu erfolgen, was in zeitlicher Hinsicht und in rechtlicher Hinsicht im Vertrag zu beachten ist.

Übergabevertrag erst wirksam, wenn der Übernehmer die Zulassung hat

Schiedsklausel

Es ist unter den Juristen stark umstritten, ob Streitigkeiten aus Verträgen besser vor einem Schiedsgericht oder vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen werden sollen. Im ersteren Fall ist im Vertrag eine Schiedsklausel aufzunehmen und ggf. ein gesonderter Schiedsvertrag abzuschließen.

Ein Schiedsverfahren hat den Vorteil, dass es schneller geht und regelmäßig weniger kostet als ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten durch zwei oder gar drei Instanzen. Nachteilig ist aber die fehlende Berufungsmöglichkeit. Nach einer Instanz, in der die von den Parteien bestimmten Richter entscheiden, ist Schluss. Lassen die Richter durchblicken, dass sie der Gegenposition zuneigen, kann man entweder nur den Prozessverlust riskieren oder man wird in eine Ecke gedrückt, in der man (wirtschaftlich) leicht erpressbar wird. Bevor man ganz verliert, bleibt nur noch „der Spatz in der Hand“.

Schiedsverfahren: Nach einer Instanz ist Schluss

PRAXISHINWEIS | Als Mittelweg kann eine Schlichtungsklausel vereinbart werden, nach der vor Beschreitung des Rechtsweges ein Schlichter – mit der Befähigung zum Richteramt – versuchen soll, die Streitigkeiten zu erledigen. Erst wenn dies nicht gelingt, kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

Rechtsstreite sollten möglichst vermieden werden, da sie teuer sind und Zeit kosten. Einstweiliger Rechtsschutz – also eine einstweilige Verfügung, mit der vorläufige schnelle Regelungen erreicht werden sollen – bleibt immer möglich.

Rechtsstreit möglichst vermeiden

Abgeber trägt meist die Kosten des Vertrages

Regelung für den Todesfall oder einer Berufsunfähigkeit treffen

Leben oder Berufsunfähigkeit versichern

Kosten

Um Streitigkeiten zu vermeiden, sollte geregelt werden, wer die Kosten des Übergabevertrages zu tragen hat. Bei einer Praxisabgabe wird dies in der Regel der Abgeber sein. Jedenfalls hat aber der Erwerber seine eigenen Rechtsanwalts- und/oder Steuerberatungskosten selber zu tragen.

Sonstige Vereinbarungen

Sinnvoll ist noch eine Regelung, was im Falle des Ablebens der einen oder der anderen Partei vor der Praxisübergabe bzw. im Falle einer eintretenden Berufsunfähigkeit geschieht. Da der (Kauf-)Vertrag schon geschlossen ist, bleibt der Erwerber zur Zahlung des Kaufpreises bei Tod des Abgebers – an dessen Erben – verpflichtet. Bei Tod des Erwerbers bleiben grundsätzlich seine Erben verpflichtet, den Kaufpreis zu bezahlen. Sie können im Gegenzug die Praxis weiterveräußern.

PRAXISHINWEIS | Der Erwerber sollte zum Schutz seiner Familie den zu erbringenden Kaufpreis bzw. die zu tragenden Darlehensraten durch eine – relativ günstige – Risikolebensversicherung und gegebenenfalls durch eine – teure – Berufsunfähigkeitsversicherung absichern, da eine die Kosten deckende Verwertung der Praxis keineswegs sicher ist.

Abschließend enthält ein Vertrag meist noch einige Klauseln, die nur kurzrassisch dargestellt werden:

- Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag sind nur schriftlich möglich;
- sogenannte salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, soll der Vertrag im Übrigen Gültigkeit behalten;
- Regelung zu steuerlichen Fragen;
- Vorlage des Vertrages bei der Bezirkszahnärztekammer;
- jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages und eventuelle Anlagen werden wesentliche Bestandteile.

INFORMATION

Teil 3 in der Oktober-Ausgabe



▼ IM NÄCHSTEN HEFT: TEIL III. BERUFS AUSÜBUNGSGEMEINSCHAFT

- Der Vertrag über eine Berufsausübungsgemeinschaft enthält wesentlich umfangreichere Regelungen als ein Praxisübergabevertrag, da ja nicht nur ein einziger (Praxisübergabe-)Zeitpunkt geregelt werden muss, sondern das Zusammenleben und -wirken von zwei oder mehr Gesellschaftern über einen längeren bzw. langen Zeitraum. Außerdem ist zwischen der Neugründung einer Berufsausübungsgemeinschaft bzw. der Abgabe und dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen zu unterscheiden. Es wird deshalb zum Beispiel auf Folgendes eingegangen werden:
 - Gesellschaftsanteile, Eigentumsverhältnisse;
 - Anteilsveräußerung, Vorkaufsrecht, Regelungen zur Zusammenarbeit;
 - Urlaub, Fortbildung, Krankheit, Praxisvertretung und Berufsunfähigkeit;
 - Geschäftsführung und Vertretung;
 - Gewinn- und Verlustverteilung;
 - Gesellschafterversammlung, Haftung;
 - Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Weiterführung, Auflösung, Abfindung etc..